

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Güdel AG, Langenthal (Schweiz)

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der obengenannten Konzerngesellschaft der **Güdel Group AG**, Gaswerkstrasse 26, CH-4900 Langenthal (im Folgenden GÜDEL) erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die GÜDEL mit ihren Kunden über die von GÜDEL angebotenen Lieferungen, Leistungen oder sonstiger Geschäftsvorgänge schliesst, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen.
- (2) Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Geschäftsbedingungen von Kunden oder Dritten finden Anwendung, soweit sie mit diesen Bedingungen übereinstimmen. Im Widerspruchsfall gelten die AGB von GÜDEL, auch wenn GÜDEL ihre Geltung im Einzelfall nicht gesondert verlangt. Selbst wenn GÜDEL auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 - Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von GÜDEL sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von GÜDEL zustande.
- (2) Massgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen GÜDEL und dem Kunden ist - bei Fehlen eines beidseitig rechtsgültig unterzeichneten Vertrags - die schriftliche Auftragsbestätigung von GÜDEL einschliesslich dieser AGB. Mündliche Zusagen von GÜDEL sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschliesslich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung des originalunterschiedenen Dokuments per Telefax oder Email. Im Übrigen ist durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Geschäftspost auch ohne Unterschrift verbindlich, sofern die Parteien dies ausdrücklich vorher schriftlich (bestätigt durch rechtsgültige Unterschriften) vereinbart haben.
- (3) Angaben von GÜDEL zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (insbesondere zu Massen, Gebrauchswerten, Belastbarkeit, Toleranzen, technischen Daten und Durchsatzzahlen) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd massgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt oder solche ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart werden. Sie sind ansonsten keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Für das Eigentum oder gewerbliche Schutzrechte an von GÜDEL abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmitteln wird auf § 7 verwiesen.
- (5) Es gelten die INCOTERMS 2010.

§ 3 - Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, soweit nicht vertraglich anders geregelt, EXW Produktionsstätte GÜDEL in der Landeswährung am Sitz von GÜDEL, ggf. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) GÜDEL behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der Auftragsbestätigung die Lohnansätze oder die Materialpreise wesentlich ändern. GÜDEL ist bei Anschlussaufträgen nicht an die Preise aus vorhergehenden Aufträgen gebunden. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem auch nach erfolgter Auftragsbestätigung, wenn die Lohnansätze oder die Materialpreise sich vor der Lieferung wesentlich (mehr als 10%) verändern, wenn die Lieferfrist nachträglich aufgrund höherer Gewalt oder anderer Ereignisse, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar waren oder aufgrund von Umständen, für welche der Kunde verantwortlich ist, verlängert wird, oder Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen nachträglich aufgrund einer der vorgenannten Gründe eine Änderung erfahren oder Änderungen an Material oder Ausführung nötig werden, weil die vom Kunden gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

- (3) Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist der Preis für Komponenten, Module und Ersatzteile 30 Tage nach Fakturadatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Für das Anlagengeschäft gelten bei Fehlen einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung die folgenden Zahlungsbedingungen: 30% als Anzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Bestellung, 30% bei Lieferung durch GÜDEL, 30% innerhalb von 10 Tagen nach Installation und Inbetriebnahme der Anlage (Provisorische Maschinenübernahme (PMA)), 10% innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme der Anlage, aber spätestens 120 Tage nach PMA. Massgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei GÜDEL. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentliche Verpflichtungen, die gegenüber GÜDEL oder Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) GÜDEL ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn GÜDEL nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von GÜDEL durch den Kunden gefährdet wird.

§ 4 - Lieferung und Lieferzeit

- (1) Soweit vertraglich nicht anders geregelt, erfolgen Lieferungen EXW Produktionsstätte GÜDEL.
- (2) Von GÜDEL in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Soweit Transport und Montage nicht geschuldet sind, genügt zur Vertragserfüllung von GÜDEL bereits die Bereitstellung der Ware im Werk zur Abholung oder die Meldung zur Bereitschaft zum Versand.
- (4) GÜDEL kann - unbeschadet der Rechte von GÜDEL aus Verzug des Kunden - vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber GÜDEL nicht nachkommt. GÜDEL haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmässige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Massnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die GÜDEL nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse GÜDEL die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist GÜDEL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber GÜDEL vom Vertrag zurücktreten.
- (5) GÜDEL ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, GÜDEL erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch GÜDEL verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Kunden durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf Verzugsentschädigung dahin.
- (7) Die Verzugsentschädigung gemäss § 4 Abs. 6 dieser AGB beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5% des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Kunde GÜDEL schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, welche GÜDEL zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
- (8) Wegen Verspätung einer Lieferung hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser denjenigen, welche in § 4 dieser AGB ausdrücklich genannt wurden. Im Übrigen ist die Haftung der GÜDEL auf Schadensersatz nach Massgabe von § 8 dieser AGB beschränkt.

§ 5 - Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von GÜDEL, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet GÜDEL auch die Montage oder die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage oder die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Die Auswahl der Versandart und der Verpackung untersteht dem pflichtgemässen Ermessen von GÜDEL.
- (3) Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs massgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder GÜDEL noch andere Leistungen (z. B. Versand, Montage oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem GÜDEL dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt hat.
- (4) Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch GÜDEL betragen die Lagerkosten 0,25% des Gesamtrechnungsbetrages pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben GÜDEL und dem Kunden vorbehalten.
- (5) Die Durchführung einer formellen Abnahme (Final Acceptance Test) sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes: GÜDEL hat den Kunden so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahme zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann. Über die Abnahme wird ein Protokoll (Final Acceptance Certificate (FAC)) erstellt, das vom Kunden und von GÜDEL bzw. ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass (a) die Abnahme erfolgt ist, dass (b) sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass (c) der Kunde die Abnahme verweigert. Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Kunde GÜDEL Gelegenheit zu geben, diese innert angemessener Nachfrist zu beheben. Anschliessend findet eine weitere Abnahme statt. Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Leistung als abgenommen, wenn die Lieferung und, sofern GÜDEL auch die Montage oder Installation schuldet, diese abgeschlossen ist, GÜDEL dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 Abs. 6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, seit der Lieferung oder Installation zwölf Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der produktiven Nutzung der Leistung begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Montage bzw. Installation sechs Werkzeuge vergangen sind, und der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines an GÜDEL angezeigten Mangels, der die Nutzung der Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 - Gewährleistung

- (1) GÜDEL verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von GÜDEL.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme, es sei denn, es ist eine andere Gewährleistungsfrist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, welche GÜDEL nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist entsprechend später, spätestens jedoch 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- (3) Für ersetzte oder reparierte Teile gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Ersatz oder Reparatur bzw. bis zum Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist (gemäss Abs. 2), je nachdem welche später endet.
- (4) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen, es sei denn wegen weiterer Leistungen von GÜDEL, insbesondere der Montage oder Installation, ist eine Abnahme erforderlich. Sie gelten als genehmigt, wenn GÜDEL nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen von GÜDEL ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an GÜDEL zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge

vergütet GÜDEL die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemässen Gebrauchs befindet.

(5) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist GÜDEL nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(6) Beruht ein Mangel auf Verschulden von GÜDEL, kann der Kunde unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(7) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die GÜDEL aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird GÜDEL nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen GÜDEL bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Massgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen GÜDEL gehemmt.

(8) Die Gewährleistung steht unter dem Vorbehalt der sachgemässen Bedienung, ordentliche Pflege sowie periodischen Wartung der Lieferungen. Verschleissteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

(9) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von GÜDEL den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Darunter fallen insbesondere Manipulationen an der Steuerungssoftware oder sonstige Handlungen, welche nicht der Betriebsanleitung bzw. der Dokumentation entsprechen. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(10) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 7 - Schutzrechte

(1) GÜDEL steht nach Massgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird GÜDEL nach ihrer Wahl und Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Preis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser AGB.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von GÜDEL gelieferte Produkte anderer Hersteller wird GÜDEL nach ihrer Wahl Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen GÜDEL bestehen in diesen Fällen nach Massgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

(4) GÜDEL behält sich das Eigentum bzw. das Urheberrecht und sonstige gewerblichen Schutzrechte an allen von GÜDEL abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Plänen, technischen Daten, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln (nachfolgend Unterlagen) vor. Der Kunde anerkennt etwaige von GÜDEL im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen zustehenden gewerblichen Schutzrechte an und verspricht, diese zu beachten. Ausserdem übernimmt er die Gewähr dafür, dass die Herstellung und Lieferungen, die auf seine Veranlassung gefertigt werden, nicht Schutzrechte Dritter verletzen und stellt GÜDEL von allen entgegenstehenden Ansprüchen frei. Die Weitergabe von GÜDEL gehörenden Unterlagen als solche bzw. deren Inhalte an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung von GÜDEL nicht gestattet. Der Kunde hat auf Verlangen von GÜDEL die Unterlagen vollständig an GÜDEL zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemässen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 8 - Haftung

- (1) Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB unter Vorbehalt zwingenden Rechts abschliessend geregelt.
- (2) In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere direkte oder indirekte Schäden. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Mängelfolgeschäden jeglicher Art ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) GÜDEL behandelt zur Verfügung gestelltes Dritteigentum (Materialien, Bauteile, Werkzeuge, Ausrüstungen, o.a.) sorgfältig und schützt es angemessen gegen Diebstahl und Beschädigung. GÜDEL haftet gegenüber dem Kunden für allfällige Obhuts- und Bearbeitungsschäden nach den Vorschriften des Gesetzes, jedoch maximal in der Höhe der Versicherungsleistung.
- (4) Soweit GÜDEL technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von GÜDEL.

§ 9 - Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von GÜDEL gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.
- (2) Die von GÜDEL an den Kunden gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von GÜDEL. Die Gegenstände sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände werden nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- (3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für GÜDEL und hält sie auf seine Kosten bis zur vollständigen Leistung der GÜDEL zustehenden Zahlungen instand und versichert sie gegen Diebstahl, Bruch, Elementarschäden und sonstige Risiken.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von GÜDEL erforderlich sind, mitzuwirken, insbesondere ermächtigt er GÜDEL mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von GÜDEL als Hersteller erfolgt und GÜDEL unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei GÜDEL eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an GÜDEL. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt GÜDEL, soweit die Hauptsache GÜDEL gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- (6) Im Fall der Weiterveräusserung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum von GÜDEL an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an GÜDEL ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. GÜDEL ermächtigt den Kunden widerruflich, die an GÜDEL abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von GÜDEL einzuziehen. GÜDEL darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (7) Der Kunde ermächtigt GÜDEL schon jetzt unwiderruflich, im Falle eines Rücktritts vom Vertrag den Betrieb zu betreten, alle gelieferten Waren in Besitz zu nehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offenen Forderungen abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.
- (8) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von GÜDEL hinweisen und GÜDEL hierüber informieren, um GÜDEL die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, GÜDEL die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber GÜDEL.

⁽⁹⁾ GÜDEL wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach Wahl von GÜDEL freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

⁽¹⁰⁾ Tritt GÜDEL bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist GÜDEL berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

⁽¹¹⁾ Auf den Erwerb und den Verlust dinglicher Rechte an der Vorbehaltsware ist in Abweichung von § 11 Abs. 2 im internationalen Verhältnis das Recht des Bestimmungsstaates anwendbar.

§ 10 – Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

⁽¹⁾ Der Kunde hat GÜDEL spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften, Normen und behördliche Anordnungen im Bestimmungsland aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

⁽²⁾ Die Lieferungen und Leistungen haben den Vorschriften und Normen am Sitz des Kunden zu entsprechen, soweit GÜDEL vom Kunden gemäss § 10 Abs. 1 darauf hingewiesen wurde. Anderweitige Vereinbarungen belieben ausdrücklich vorbehalten. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

⁽³⁾ Bei Verletzung dieser Informationspflicht lehnt GÜDEL jegliche Haftung ab. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, GÜDEL von allen daraus erwachsenden Ansprüchen vollumfänglich freizuhalten.

§ 11 - Schlussbestimmungen

⁽¹⁾ Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen GÜDEL und dem Kunden ist nach Wahl von GÜDEL der Geschäftssitz von GÜDEL oder der Sitz des Kunden. **Für Klagen gegen GÜDEL ist der Sitz von GÜDEL ausschliesslicher Gerichtsstand.** Der Sitz von GÜDEL ist für Kunden mit Geschäftssitz im Ausland zudem der vereinbarte Betreuungsort (Spezialdomizil nach Art. 50 Abs. 2 SchKG). Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschliessliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

⁽²⁾ Die Beziehungen zwischen GÜDEL und dem Kunden unterliegen ausschliesslich dem Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

Version 06/2018